

Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden im derzeitigen System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Bundesland	Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden	Gesetzliche Grundlage
Burgenland	Kostenbeteiligung von 50 % Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft (Ertragsanteile, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Lustbarkeitsabgabe, Tierhalterabgabe)	§ 21 B-MSG
Kärnten	Kostenbeteiligung von 50 % Für Maßnahmen bei Wohnungslosigkeit 100 % Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden nach gewichteter Volkszahl (durchschnittliche Finanzkraft pro EinwohnerIn) Die Kostenbeteiligung verringert sich um 10 % bei Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Hilfe Suchende	§ 62 K-MSG
Niederösterreich	Kostenbeteiligung von 50 % Diese entfällt bei Leistungen an Staatsangehörige des EWR und der Schweiz, Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige, an Menschen mit besonderen Bedürfnissen gem § 26 NÖ Sozialhilfegesetz und in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen Aufteilung nach Finanzkraft auf die einzelnen Gemeinden	§ 36 NÖ-MSG
Oberösterreich	Kostenbeteiligung von 40 % für Regionale Träger (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut) Aufteilung je zur Hälfte nach der EinwohnerInnenzahl und der Finanzkraft Keine Beteiligung für Leistungen an Asylberechtigte in den ersten 3 Jahren nach Anerkennung	§ 45 OÖ-MSG
Salzburg	Kostenbeteiligung von 40 % Aufteilung auf die Gemeinden gem Bevölkerungsschlüssel des FAG 2017	§ 35 f S-MSG
Steiermark	Kostenbeteiligung von 40 % der Sozialhilfeverbände und der Stadt Graz	§ 19 St-MSG mit Verweis auf §§ 18, 22 bis 26 St-Sozialhilfegesetz
Tirol	Kostenbeteiligung von 35 % Aufteilung innerhalb der Bezirke nach Finanzkraft	§ 21 T-MSG
Vorarlberg	Finanzierung durch den Vorarlberger Sozialfonds dessen Finanzierung zu 40 % von den Gemeinden getragen wird. Leistungen die vom Fonds nicht gedeckt sind, sind zu 40 % von den Gemeinden zu tragen. Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden je zur Hälfte nach dem prozentualen geleisteten Beitrag in den letzten 10 Jahren und der Finanzkraft	§ 23 bis 25 Vb-MSG